

Hygienekonzept zur Ferienbetreuung auf dem Sonnenhof

zur Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) vom 26.06.2020 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit den Gemeinsamen Empfehlungen und Hygienehinweisen zur Erstellung von Hygienekonzepten für die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg vom 29.05.2020 ergänzt durch Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes BW.

Die nachfolgenden Hygieneregeln gelten für die folgende Personengruppen der Maßnahme:
Pädagogisches Personal, Küchenpersonal, sonstiges Personal sowie Teilnehmer der Ferienfreizeiten.

A. Hygienebeauftragter für die Ferienbetreuung

1. Name und Kontaktdaten des/der Hygienebeauftragten der Einrichtung:

.....
.....Lutz Hörr, Sonnenhof 1;70378
Stuttgart.....

2. Der/die Hygienebeauftragte ist erste*r Ansprechpartner*in innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu Fragen der Hygiene. Er/Sie ist verantwortlich für die Kommunikation und Umsetzung der Hygienebestimmungen .

B. Teilnahmebeschränkung

Anmeldung; Aufnahme und Teilnahme von Kindern und Mitarbeitenden

1. Für den Betrieb der Ferienfreizeit ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder UND Mitarbeitende ohne Anzeichen der Krankheit SARS-CoV-2 die Ferienbetreuung besuchen. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns, Fieber oder Husten. Kranke Kinder und Mitarbeitende dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen.

C. Ausschlussmanagement

1. Der tägliche Aufenthalt von Kindern sowie aller Mitarbeitenden wird in der Einrichtung dokumentiert (Anwesenheitslisten).

2. **Betrifft kranke oder infizierte Personen:**

a) Ein Kind oder eine in der Freizeit tätige Person zeigt Krankheitssymptome (typische Krankheitssymptome einer Coronavirusinfektion sind namentlich Fieber, Husten, Halsschmerzen sowie Geruchs- und Geschmacksstörungen)

Empfehlung an die Person (bei Kindern an die erziehungsberechtigte Person):

Telefonisch mit dem behandelnden Hausarzt oder Kinderarzt Kontakt aufzunehmen
Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

b) **Virusnachweis von SARS-CoV-2**

(Nasen-Rachenabstrich) bei einer in der Ferienfreizeit tätigen Person oder einem Kind

- Kontaktaufnahme durch die Leitung der Ferienfreizeit (Lutz Hörr) mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen. Dies sind: Gruppe incl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., EMail) pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail)

- ggf. weitere in der Ferienbetreuung tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail) damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.
Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

c) Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege mit dem Gesundheitsamt (und ggf. der Meldung nach § 6 IfSG sofern nicht bereits vom Arzt erfolgt)
Hinweis: Es gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind

3. Betrifft Kontaktpersonen:

a) Eine Person hatte einen Kontakt zu einer anderen Person, bei der das Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde

- Anfragenden ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Kontaktpersonenermittlung eingeleitet werden kann.
- Kein weiterer Handlungsbedarf für die Einrichtung

b) Eine Person hatte Kontakt zu einer Kontaktperson nach 3a)

- Kein Handlungsbedarf für die Einrichtung bzw. für die anfragende Person

Wann darf ein Kind bzw. eine Betreuerin wieder in die Ferienbetreuung?

- Für Personen mit einem Coronavirus-Nachweis bzw. enge Kontaktpersonen gelten die Isolations- bzw. Quarantänevorschriften des Gesundheitsamtes.
- Nach Ablauf der Quarantäne oder Isolation ist zur Wiederaufnahme in der Ferienfreizeit weder ein negativer Virusabstrichbefund noch ein ärztliches Attest notwendig.
Dies gilt auch, wenn Kinder oder in der Einrichtung tätige Personen aus anderen medizinischen Gründen Symptome zeigen und nach ärztlichem Urteil die Einrichtung wieder besuchen können.
- Sofern es der Sonnenhof im Einzelfall für erforderlich hält, kann sie sich eine formlose schriftliche Bestätigung vorlegen lassen, dass nach ärztlichem Urteil bzw. Aussage des Gesundheitsamtes die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege wieder besucht werden kann. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils bzw. der Aussage des Gesundheitsamtes durch die erziehungsberechtigte Person bzw. in der Einrichtung tätigen Person ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung).

D. Reinigung und Desinfektion; Personal- und Teilnehmerhygiene

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneverordnung der Einrichtung) ist in besonderem Maße zu achten.
2. Für alle Personengruppen werden ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Reinigung der Hände zur Verfügung gestellt. Hierzu sind stets ausreichend Seife und nicht wieder verwertbare Papierhandtücher vorhanden. Ergänzend oder alternativ können zur Handdesinfektion Spender aufgestellt werden.
3. Betreuer*innen und Teilnehmer*innen waschen vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung die Hände.
4. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen und Handkontaktflächen wie Armlehnen, Haltegriffe, Türgriffe und Lichtschalter werden mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert.
5. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit Räumlichkeiten und Handkontaktflächen in Berührung (bspw. Essensraum/Saal oder Toiletten), so werden die betreffenden Räumlichkeiten und Flächen mindestens 2 x täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert.

E. Abstandsregelung; Wegeregelung; Nutzung von Räumlichkeiten; Mundschutzpflicht

1. Gemäß der Verordnung des Sozialministeriums vom 26.6.2020 für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist bei Veranstaltungen von unter 100 Personen (Mitarbeitende und Kinder) die Bildung von Gruppen nicht verbindlich vorgeschrieben. Im Sinne einer weitreichenden Prävention ist jedoch die Bildung von Gruppen auch hier sinnvoll, da ansonsten bei einem Corona-Ausbruch ggf. alle teilnehmenden Personen in eine 14-tägige Quarantäne müssen, während bei der Bildung von Gruppen dies nur für die betreffende Gruppe der Fall ist.
Bei Veranstaltungen mit über 100 Personen sind Gruppen bis max. 30 Personen zu bilden.
2. Innerhalb der jeweiligen Gruppe entfällt die Abstandsempfehlung (für Kinder und Mitarbeitende).
Bei Kontakten zwischen den Gruppen gilt die Abstandsempfehlung des §2 Absatz 1 CoronaVO.
3. Auf die Wegeregelung der Ferienfreizeit, die Einhaltung der Abstandsempfehlung außerhalb der jeweiligen Gruppe und in gemeinschaftlich genutzten Bereichen (z. B. Toiletten, ggf. Essensraum) werden Personal und Teilnehmer durch eine mündliche Belehrung hingewiesen.
4. Die Wegeregelung im Gebäude und auf dem Gelände sichert eine weitreichende Kontaktvermeidung.
5. Die Räumlichkeiten werden mehrmals täglich durch die Nutzer gelüftet.

6. F. Ergänzende Hygieneregeln für den Bereich der Küche

Für das Personal:

1. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Hygieneverordnung, Infektionsschutzgesetz IfSG und LMHV-Verordnung) bei der Verarbeitung von Lebensmitteln und der Ausgabe der Speisen ist seitens der Küchenleitung und des Küchenpersonals in besonderem Maße zu achten. Bei Essensausgabe durch das Küchenpersonal ist ein Mundschutz obligatorisch.
2. Die Ausgabe der Mahlzeiten an die Gruppenbetreuer*innen erfolgt kontaktlos. Geschirr, Besteck und Getränkebehälter sind zu den Mahlzeiten gruppenweise auszugeben.
3. Der/die jeweilige Gruppenbetreuer*in nimmt das Essen und Getränke für die jeweilige Gruppe an der Ausgabestelle der Küche in Empfang. Die Speisen werden in der Gruppe vom/von der Gruppenbetreuer*in zentral geschöpft bzw. ausgegeben. Für die In-Empfangnahme und die Ausgabe der Speisen an die Gruppenteilnehmer*innen werden ein Mund/-Nasenschutz (gleichzeitig Spuckschutz) sowie Einweghandschuhe empfohlen, ggf. zuvor gründliches Händewaschen und Händedesinfektion. Alternativ ist die zentrale Ausgabe von Mahlzeiten durch eine(n) Küchenverantwortlichen (Mundschutz, Abstandsregel) über Einzeltablets an die Essensteilnehmer*innen möglich.
4. Nehmen mehrere Gruppen ihre Mahlzeiten zeitgleich am selben Ort ein (z. B. im Saal), so dürfen sich bei der Einnahme der Mahlzeiten die Gruppen nicht mischen. Auf Einhaltung der Abstandsempfehlung zwischen den Gruppen ist zu achten.
5. Geschirr, Besteck und Getränkebecher werden nach jeder Nutzung maschinell bei mindestens 60 Grad gespült.
6. Bei Ausgabe von Getränken außerhalb der Mahlzeiten ist auf eine hygienisch unbedenkliche Regelung zu achten (Empfehlung: Zentrale Ausgabe der Getränke durch den/die Gruppenbetreuer*in oder durch die Küche).

Für die Essensteilnehmer:

7. Vor Einnahme der Mahlzeiten gründliches Händewaschen.

8. Essen und Getränke dürfen nicht mit anderen Teilnehmern geteilt oder getauscht werden.